

Persönliches Budget nach § 17 SGB IX

Handlungsempfehlung
für die örtlichen Sozialhilfeträger
des Landes Brandenburg

Stand 29.04.2015

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| 1. Vorwort | 3 |
| 2. Grundlagen des Persönlichen Budgets | 4 |
| 2.1 Definition und Ziele des Persönlichen Budgets | 4 |
| 2.2 Leistungsberechtigte Personen in der Eingliederungshilfe | 5 |
| 2.3 Rechtsgrundlagen | 5 |
| 2.4 Beteiligte Leistungsträger | 6 |
| 2.5 Budgetfähige Leistungen | 6 |
| 3. Das Budgetverfahren | 8 |
| 3.1 Beratung und Beantragung | 8 |
| 3.2 Entscheidungsmotive für ein Persönliches Budget | 9 |
| 3.3 Bedarfsfeststellung und Bemessung | 9 |
| 3.3.1 Individuelle Hilfebedarfsfeststellung/Budgetgespräch | 9 |
| 3.3.2 Höhe des Persönlichen Budgets | 10 |
| 3.4 Zielvereinbarung | 12 |
| 3.4.1 Anforderungen an die Zielvereinbarung | 12 |
| 3.4.2 Geltungsdauer/Budgetreste | 12 |
| 3.4.3 Nachweisführung | 13 |
| 3.4.4 Budgetberatung und Budgetunterstützung | 13 |
| 3.4.5 Qualitätssicherung | 14 |
| 3.4.6 Bescheid/Kündigung | 14 |
| 3.5 Auftragsmodell/Arbeitgebermodell | 15 |

Anlagen

- Anlage 1 - Wertgutschein - Muster
- Anlage 2 - Zielvereinbarung - Muster
- Anlage 3 - Bescheid - Muster
- Anlage 4 - Handlungsschritte zum Persönlichen Budget
- Anlage 5 - Trägerübergreifendes Persönliches Budget
- Anlage 6 - Kernaussagen/Ergebnisse der Prognos-Studie des BMAS
- Anlage 7 - Statistik - Persönliches Budget in Brandenburg 2010-2013

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird im Rahmen dieser Handlungsempfehlung, abgesehen von geschlechtsneutralen Bezeichnungen, jeweils die männliche Form verwendet. Eine Diskriminierung weiblicher Personen ist damit nicht beabsichtigt.

1. Vorwort

Mit Einführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) im Jahre 2001 rücken verstärkt Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe für die Versorgung von Menschen mit Behinderung in den Fokus. Um individuelle Teilhabeziele zu erreichen, sollen Fähigkeiten, Wünsche und Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung bei der Gestaltung einer Hilfe maßgeblich sein.

Anfang 2008 wurde der Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget gemäß § 17 SGB IX eingeführt. Diese Einführung des Persönlichen Budgets steht für eine grundlegend neue Form in der Hilfeleistung für Menschen mit Behinderung. Die auf Hilfe und Unterstützung angewiesenen Personen können seither in eigener Verantwortung und Selbstbestimmung die notwendigen Hilfeleistungen organisieren. Hier wird davon ausgegangen, dass der betroffene Mensch selbst in der Lage ist (ggf. mit Unterstützung), seinen individuellen Bedarf zu benennen und notwendige Unterstützungsangebote einzukaufen. Die Betonung einer aktiven Teilhabe sowie Selbstbestimmung soll sich in der Gestaltung eines Persönlichen Budgets widerspiegeln und die Rechte behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen stärken.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Prognos AG im Jahr 2010 mit der Durchführung einer Untersuchung zur Umsetzung und Akzeptanz des Persönlichen Budgets beauftragt. Das Forschungsvorhaben fand im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung zur Umsetzung SGB IX statt. Durch umfangreiche Informations- und Datenerhebungen sowohl bei den Leistungsträgern und –anbietern, als auch bei Nutzern des Persönlichen Budgets, wurden Hintergründe der Beanspruchung dieser Leistungsform sowie Erfolgsfaktoren und Hemmnisse für ihre Verbreitung in der Zielgruppe identifiziert. (weitere Informationen in der Anlage 6, der gesamte Forschungsbericht ist veröffentlicht unter <http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Teilhabe/fb433.html>)

Das Persönliche Budget wird im Land Brandenburg regional sehr unterschiedlich umgesetzt. Diese **Handlungsempfehlungen sollen als Grundlage für eine einheitliche Verfahrensweise** dienen und alle beteiligten Akteure zur vermehrten Umsetzung ermutigen.

Wie jede Arbeitshilfe, lebt auch dieser Leitfaden von den Erfahrungen der Landkreise und kreisfreien Städte als Sozialhilfeträger und wird bei Bedarf an die Anforderungen der Praxis angepasst.

2. Grundlagen des Persönlichen Budgets

2.1 Definition und Ziele des Persönlichen Budgets

Das Persönliche Budget ist ein Geldbetrag oder ein Gutschein als Alternative zur klassischen Sachleistung, den Menschen mit Behinderung je nach ihrem individuell festgestellten oder noch festzustellenden Anspruch auf Teilhabeleistungen bzw. anderer budgetfähiger Sozialleistungen erhalten. Damit können sie die erforderlichen Leistungen selbst einkaufen und organisieren, die zur Deckung des persönlichen Hilfebedarfs notwendig sind. Mit dieser Form der Leistungsgewährung soll größtmögliche Selbstständigkeit und Teilhabe erreicht werden, was zu einer Erhöhung der Lebensqualität führen soll.

Mit dem Persönlichen Budget können verstärkt personenzentrierte Leistungen, hin zu größerer Selbstbestimmung ermöglicht werden. Der Budgetnehmer entscheidet auf der Grundlage einer Zielvereinbarung selbst, wie, wann, wo und von wem, die seiner Leistung zu Grunde liegenden Bedarfe gedeckt und die vereinbarten Ziele erreicht werden. Diese Leistung bezahlt der Empfänger des Persönlichen Budgets als „Kunde“ oder als „Arbeitgeber“ dann unmittelbar selbst aus dem empfangenen Betrag an den Dienstleistenden. Der Budgetnehmer kann somit seine Unterstützungsleistungen selbst aussuchen und finanzieren, wodurch das sonst bestehende Dreieck zwischen Leistungsträger, Leistungsempfänger und Leistungserbringer aufgelöst wird.

Zu den wesentlichen Zielen des Persönlichen Budgets gehören:

- Gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Unterstützungsbedarfen am Leben in der Gemeinschaft,
- Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung sowie Flexibilität,
- Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts,
- Stärkung des Vorrangs ambulanter vor stationärer Leistungen,
- Aktivierung des Leistungsberechtigten,
- Verstärkung der Personen- statt Institutionsorientierung,
- Entstehung von personenzentrierten und bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten,
- Verbesserung der Lebenssituation und eine Steigerung der Lebensqualität für Menschen mit Behinderungen.

Das Persönliche Budget ist also keine neue Leistung, sondern eine neue Form der Leistungserbringung. Für Leistungsträger bedeutet das eine neue Form der Leistungsgewährung, im Zuge dessen, im Rahmen eines individuellen Bedarfsfeststellungsverfahrens festgestellte und durch eine zwischen Budgetnehmer und Leistungsträger abzuschließenden Zielvereinbarung Leistungsansprüche in Geld zu beziffern sind. Dieser Geldbetrag wird dem Budgetnehmer zur Verfügung gestellt, um entsprechende Leistungen als Geldleistung oder durch Gutscheine „einkaufen“ zu können. Sind dabei mehrere Leistungsträger beteiligt, spricht man von einem trägerübergreifenden Persönlichen Budget (für weitere Hinweise hierzu wird auf die Anlage 5 verwiesen).

2.2 Leistungsberechtigte Personen in der Eingliederungshilfe

Leistungsberechtigt sind im Sinne des § 53 SGB XII i.V.m. § 2 SGB IX alle Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Menschen, die Anspruch auf Eingliederungshilfe haben. Der Anspruch gilt unabhängig von Alter, Art und Schwere der Behinderung und gilt für Kinder und Jugendliche genauso wie für Erwachsene. So können Eltern für ihre Kinder mit Behinderungen das Persönliche Budget beantragen, z. B. für Einzelfallhilfe. Auch die Notwendigkeit einer Beratung und Unterstützung durch Dritte bei der Verwaltung des Persönlichen Budgets steht diesem Anspruch nicht entgegen.

Vorrangige Leistungen - von Angehörigen oder von anderen Sozialleistungsträgern - gehen auch Sozialhilfeleistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets vor (§ 2 SGB XII).

2.3 Rechtsgrundlagen

Seit dem 1. Januar 2008 besteht ein Rechtsanspruch nach § 17 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 159 Abs. 5 SGB IX auf ein Persönliches Budget. Die Ausführung von Leistungen in Form Persönlicher Budgets nach § 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX, der Inhalt Persönlicher Budgets sowie das Verfahren und die Zuständigkeit der beteiligten Leistungsträger richten sich dabei nach der Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX (Budgetverordnung – BudgetV).

Insbesondere für die Träger der Sozialhilfe sind darüber hinaus die Vorschriften des § 57 SGB XII (trägerübergreifendes Persönliches Budget in der Eingliederungshilfe) und des § 61 Abs. 2 Satz 3 SGB XII von Bedeutung. Letzterer regelt, dass die Hilfe zur Pflege auf Antrag auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht werden kann.

Daneben gibt es auch in den Leistungsgesetzen der übrigen Rehabilitationsträger verschiedene Rechtsgrundlagen für die Umsetzung eines Persönlichen Budgets (beispielhafte Aufzählung):

- SGB III: Im Bereich der Arbeitsförderung ist im siebten Abschnitt (Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben - §§ 112 bis 129 SGB III) für die sog. besonderen Leistungen (§§ 117 f.) geregelt, dass diese auf Antrag auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht werden können.
- SGB V: Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung können gemäß § 2 SGB V die Leistungen auf Antrag auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht werden.
- SGB VI: Der Träger der Rentenversicherung bestimmt im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung der Leistungen sowie die Rehabilitationseinrichtung. Dabei können die Leistungen auf Antrag auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht werden (§ 13 SGB VI).
- SGB VII: Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung haben Versicherte nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften und unter Beachtung des SGB IX Anspruch auf Heilbehandlung einschließlich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, auf ergänzende Leistungen, auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sowie auf Geldleistungen. Sie können einen Anspruch auf Ausführung der Leistungen durch ein Persönliches Budget haben; dies gilt im Rahmen des Anspruches auf Heilbehandlung nur für die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 26 Abs. 1 SGB VII).
- SGB XI: Im Bereich der sozialen Pflegeversicherung können Pflegebedürftige auf Antrag die in § 35a aufgezählten Leistungen auch als Teil eines trägerübergreifenden Budgets erhalten; bei

der Kombinationsleistung nach § 38 (Kombination von Geldleistung und Sachleistung) ist nur das anteilige und im Voraus bestimmte Pflegegeld als Geldleistung budgetfähig. Die Sachleistungen nach den §§ 36, 38 und 41 dürfen nur in Form von Gutscheinen zur Verfügung gestellt werden, die zur Inanspruchnahme von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI berechtigen.

2.4 Beteiligte Leistungsträger

Gemäß § 2 BudgetV werden Leistungen in Form Persönlicher Budgets von den Rehabilitationsträgern, den Pflegekassen und den Integrationsämtern erbracht.

Mögliche Leistungsträger sind somit:

- Gesetzliche Krankenkassen (von den Krankenkassen auch Leistungen, die nicht Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB IX sind),
- Bundesagentur für Arbeit,
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Träger der Alterssicherung der Landwirte,
- Träger der Kriegsopferversorgung,
- Träger der Kriegsopferfürsorge,
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- Träger der Sozialhilfe (auch Hilfe zur Pflege),
- Pflegekassen,
- Integrationsämter.

Ein Persönliches Budget kann durch ein oder mehrere Leistungsträger gewährt werden.

2.5 Budgetfähige Leistungen

Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX sind alle Teilhabeleistungen budgetfähig. Folgende Leistungsgruppen kommen in Betracht:

- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

Weitere budgetfähige Leistungen sind gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 SGB IX Leistungen der Krankenkassen und der Pflegekassen, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe, wenn sie sich auf **alltägliche, regelmäßig wiederkehrende** Bedarfe beziehen und als Geldleistung oder in Form von Gutscheinen erbracht werden können. Die folgenden Definitionen beziehen sich **nicht auf Teilhabeleistungen** sondern nur auf die in § 17 Abs. 2 Satz 4 SGB IX genannten weiteren Leistungen:

- **Alltäglich** = Anforderungen in Arbeit, Familie, Privatleben und Gesellschaft sowie die Gestaltung des eigenen Lebensumfeldes individuell bewältigen und eigene Ressourcen erweitern.

- **Regelmäßig wiederkehrend** = Bedarfe fallen in feststellbaren Zeitabständen an (z. B. täglich, wöchentlich u.a.) und weisen einen erkennbaren Rhythmus auf oder bestehen innerhalb eines feststehenden Zeitraums dauerhaft bzw. zumindest wiederholt.
- Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 5 SGB IX ist der Antragsteller für die Dauer von sechs Monaten an die Leistungsform gebunden. Danach besteht die Möglichkeit, sich wieder für das Sach- und Dienstleistungsprinzip zu entscheiden.
- Grundsätzlich ist die Leistung als Geldwert auszuzahlen (§ 17 Abs. 3 SGB IX). Die Verwendung von Gutscheinen (Anlage 1 - Muster Wertgutschein) sollte nur in begründeten Einzelfällen und in Absprache mit dem Budgetnehmer erfolgen (führt ggf. zu erhöhtem Verwaltungsaufwand). Ein begründeter Fall kann dann vorliegen, wenn die Ausgabe eines Gutscheins (vorübergehend) zur Sicherung der Qualität der Leistung geboten ist.

Anhand dieser Kriterien können potentiell budgetfähige Leistungen bestimmt, ggf. von anderen Leistungen unterschieden und parallel erbracht werden. Zum Persönlichen Budget können somit weitere Sach- oder Geldleistungen hinzutreten. Dazu gehören insbesondere Leistungen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (einschließlich Miete), Leistungen der Grundsicherung und einmalige Leistungen zur Erstausrüstung der Wohnung.

Typische budgetfähige Leistungen des Sozialhilfeträgers sind u.a. pädagogische Förderung, Beratung und Begleitung bei der Selbstversorgung, Haushaltsführung, Förderung und Vermittlung sozialer Beziehungen, Beschaffung von Informationen, Ermöglichung von Kommunikation, Mobilität, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und Fahrtkosten.

Die Leistungen im Einzelnen (beispielhaft):

| Leistung | Anspruchsgrundlage |
|--|---|
| Ambulante Eingliederungshilfe im häuslichen Bereich <ul style="list-style-type: none"> ➤ Hauswirtschaftliche Versorgung ➤ Sozialpädagogische Betreuung ➤ Begleitung | §§ 53, 54 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX (Hilfen zu selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten) |
| Leistungen zur Mobilität <ul style="list-style-type: none"> ➤ Assistenz ➤ Begleitung ➤ Fahrtkosten ➤ Mobilitätshilfen | §§ 53, 54 SGB XII i.V.m. §§ 55, 58 SGB IX |
| Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft <ul style="list-style-type: none"> ➤ Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten ➤ Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ➤ Leistungen in einem Förder- und Beschäftigungsbereich an einer WfbM (verlängertes Dach i.S. des § 136 Abs. 3 SGB IX) oder in einer Tagesförderstätte | §§ 53, 54 SGB XII i.V.m. §§ 55 Abs. 2 Nr. 3 und 7, § 58 SGB IX |
| Hilfen zur Kommunikation und Information <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gebärdensprachdolmetscher ➤ Hilfen zur Verständigung mit der Umwelt | § 17 SGB I, § 19 SGB X, §§ 53, 54 SGB XII i.V.m. §§ 55 Abs. 2 Nr. 4 und 57 SGB IX |

| | |
|--|---|
| Hilfe zum Besuch einer Hochschule | §§ 53, 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII |
| Entlastung von Familien ➤ Familienentlastende Dienste (amb. Betreuung im Haushalt, Gruppenarbeit, Ferienbetreuung) | Freiwillige Leistungen, § 19 Abs. 2 SGB IX |
| Leistungen zur Teilhabe und/oder medizinischen Rehabilitation ➤ Frühförderung ➤ Integrationskindertagesstätten | §§ 53, 54 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX, §§ 30,33 Abs. 2 SGB IX (Leistungen nur soweit Krankenversicherung nicht zuständig ist) |
| Hilfe zur Pflege ➤ häusliche Pflege | §§ 61, 63 SGB XII (nur wenn Pflegeversicherung keine ausreichenden Leistungen erbringt) |
| Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben ➤ Leistungen in der WfbM (Arbeitsbereich) | §§ 53, 54 SGB XII i.V. m. § 41 SGB IX |

3. Das Budgetverfahren

3.1 Beratung und Beantragung

Grundsätzlich hat jeder Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach den jeweiligen Sozialgesetzbüchern (§ 14 SGB I). Für den Bereich des SGB XII wird dabei die weitreichende Beratungs- und Unterstützungsleistung des Sozialhilfeträgers ausdrücklich auch auf eine gebotene Budgetberatung bezogen (§ 11 Abs. 2 Satz 4 SGB XII).

Zusätzlich bieten auch die Gemeinsamen Servicestellen behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen und ihren Angehörigen Beratung und Unterstützung an, die u.a. auch ein Hilfeangebot bei der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX) umfasst.

Bezüglich der Antragstellung eines Persönlichen Budgets gelten keine Besonderheiten. Auch hier findet § 16 SGB I Anwendung, wonach grundsätzlich für alle Sozialleistungen nach den Sozialgesetzbüchern, für die ein Antrag notwendig ist, entsprechende Anträge formlos beim zuständigen Leistungsträger zu stellen sind. Sie werden aber auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen. Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten.

3.2 Entscheidungsmotive für ein Persönliches Budget

Im Rahmen der Beratung und vor einer Entscheidung sollten regelmäßig folgende Punkte zwischen den zuständigen Mitarbeitern der Sozialämter mit den Interessierten bzw. Antragstellern sowie ihren Angehörigen eingehend erörtert werden:

- Die Entscheidung zu einem Persönlichen Budget wird stets bewusst getroffen - insofern bestehen seitens des Budgetnehmers bzw. seines Umfeldes klare Vorstellungen über die eigene Lebensgestaltung.
- Mit einem Persönlichen Budget werden die Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume gestärkt.
- Gegenüber der Sachleistung bedarf es eines besonderen Aufwandes verbunden mit einer größeren Verantwortung.
- Bei regelmäßig zu erwartendem positivem Verlauf stellt es einen Gewinn an Selbstständigkeit und Selbstbestimmung dar.
- Das Wunsch- und Wahlrecht wird gestärkt, auch wenn die Angemessenheit der Leistung weiterhin zu beachten ist.
- Die Budgetnehmer können nach eigenen Bedürfnissen eine maßgeschneiderte Hilfe einkaufen – damit wird eine lebensweltbezogene Gestaltung der Hilfe gestärkt (Einbeziehung von sozialen Ressourcen und Netzwerken).
- Mit Unterstützung der zuständigen Stellen entstehen regelmäßig langfristig stabile Unterstützungsbedarfe.
- Regelmäßig können eine Entlastung der Familien und/oder eine Ausweitung sozialer Netzwerke erreicht werden.

Insgesamt sind immer die Besonderheiten jedes Einzelfalls zu berücksichtigen. Die genannten Punkte können dabei eine Hilfestellung geben, ersetzen aber nicht die einzelfallbezogene Abwägung.

3.3 Bedarfsfeststellung und Bemessung

3.3.1 Individuelle Hilfebedarfsfeststellung/ Budgetgespräch

Das Persönliche Budget ist eine eigenständige Leistungsform, jedoch keine zusätzliche Leistung. Ihm sollte demnach kein Sonderstatus eingeräumt werden, für den gesonderte Verfahren und Antragsbearbeitung geschaffen werden müssten.

Demnach werden wie bei jeder anderen Form der Leistungsgewährung nach dem Antragseingang die Zuständigkeits- und Anspruchsprüfung sowie die notwendigen Prüfverfahren durchgeführt. Im Anschluss erfolgt anhand der vorliegenden Informationen seitens des örtlichen Sozialhilfeträgers die Hilfebedarfsfeststellung.

Zur individuellen Zielvereinbarung und zur abschließenden Erstellung des Gesamtplans wird ein Budgetgespräch/Hilfeplangespräch durchgeführt. Dieses zentrale Instrument hat folgende grundlegenden Funktionen bei der Gestaltung eines Persönlichen Budgets:

- (ergänzende) Budgetberatung,
- Hilfestellung sowie
- Verabredungen zur Zielvereinbarung.

Daran sollten neben der den Antrag stellenden Person und eines Vertreters des Leistungsträgers (Sachbearbeiter des Sozialhilfeträgers ggf. unter Hinzuziehung sozialpädagogischen bzw. heilpädagogischen Sachverstands), der gesetzliche Betreuer bzw. eine andere Person des Vertrauens beteiligt sein. Auf Wunsch des Budgetnehmers kann bereits bei diesem Gespräch der potentielle Leistungsanbieter anwesend sein.

Da das Budgetgespräch eine sehr belastende Situation darstellt, wird eine Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 3-4 Personen und die Dauer auf 1-1,5 Std. empfohlen, um eine Überforderung des potentiellen Budgetnehmers zu vermeiden. Ort des Gespräches sollte möglichst der Lebensort des Menschen mit Behinderung sein. Als alltägliches Lebensumfeld sind dabei neben der Wohnung auch die gewohnte Werkstatt für behinderte Menschen oder die Tagesstätte besonders geeignet. Budgetgespräche in der Behörde sollten hingegen wegen der ungewohnten Umgebung die Ausnahme sein.

Es empfiehlt sich zu Beginn des Gespräches wesentliche Grundlagen des Persönlichen Budgets in einfacher Sprache kurz zusammenzufassen, um alle Beteiligten auf den gleichen Kenntnisstand zu bringen.

Das Budgetgespräch dient zudem neben der individuellen Hilfeplanung und Zielvereinbarung u.a. auch der Beratung und Vermittlung, der Reaktion auf aktuelle Krisen und der Verknüpfung möglicher Sozialleistungen. Dabei sind folgende Prinzipien zu beachten:

- Orientierung an Ressourcen, nicht an Defiziten,
- keine pauschalen Angebote sondern klientenbezogene individuelle Hilfen und flexible Anpassung bestehender Angebote,
- Hilfe am Lebensort (nicht Umzug zum Ort der Hilfe) und
- Hilfen auf Grundlage von individuellen Vereinbarungen.

Die Zielvereinbarung wird im Rahmen der Fortschreibung des Gesamtplans überprüft (in der Regel jährlich).

In der Anlage 4 werden die Handlungsschritte zur Bearbeitung eines Persönlichen Budgets veranschaulicht.

3.3.2 Höhe des Persönlichen Budgets

Das Persönliche Budget ist so zu bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten (§ 17 Abs. 3 Satz 3,4 SGB IX).

§ 17 Abs. 3 SGB IX legt somit grundsätzlich eine Obergrenze des Gesamtbudgets fest, um Leistungsausweitungen und damit unkalkulierbare Mehrkosten für die Leistungsträger zu vermeiden. Von diesem Grundsatz kann in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Dies kann z. B. dann geboten sein, wenn den bisher stationär betreuten Leistungsberechtigten übergangsweise nur unter Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets ein Umsteigen auf ambulante Betreuung ermöglicht werden kann.

Gemäß § 13 Abs. 1 SGB XII greift der Vorrang der ambulanten Leistung dann nicht, wenn die geeignete stationäre Einrichtung zumutbar, eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist und auch die Prüfung der persönlichen, familiären und örtlichen Umstände keine andere

Wertung erfordert. Eine allgemeine Regel, um welchen Betrag oder Prozentsatz die kostengünstigere Bedarfsdeckung überschritten sein muss, gibt es nicht, es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an. Der Rechtsbegriff der Unverhältnismäßigkeit erschöpft sich ferner nicht in einem rein rechnerischen Kostenvergleich, sondern erfordert eine wertende Betrachtungsweise. Das Bundesverwaltungsgericht hat ausgeführt, dass etwa die Bedarfsnähe einer bestimmten Hilfestaltung ein Kriterium für die Berechtigung des Wunsches darstellen kann. Eine gewünschte Hilfeleistung mit augenscheinlicher Unverhältnismäßigkeit kann deshalb nicht von vornherein unter Hinweis auf § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB XII abgelehnt werden. Vielmehr muss eine wertende Abwägung der Kostenhöhe und den Gründen für den Wunsch des Leistungsberechtigten nach einer anderen Hilfe erfolgen. (vgl. BVG Urteil, AZ: 5 C 13/92, 17.11.1994) Das bedeutet, dass ein Umsteigen auf ambulante Betreuung unter Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets auch dann möglich sein kann, wenn - übergangsweise - die Kosten der ambulanten Leistung höher sind.

Es ist möglich das Persönliche Budget auf der Grundlage eines zeitlichen Stundenumfanges zu bemessen, der sich beispielsweise an den Pauschalen des ambulant betreuten Wohnens orientiert. Je nach notwendiger Profession des Leistungserbringers sind unterschiedliche Stundensätze anzusetzen.

Budget = zeitlicher Bedarfsumfang x Stundensatz (je nach Qualifikation)

Die Budgethöhe ist innerhalb des Budgetgespräches zu thematisieren. Um eine Geldsumme festzulegen sollte der Leistungsberechtigte bereits zu diesem Zeitpunkt mitteilen, von wem die Leistung voraussichtlich erbracht wird (Träger oder Laienhelfer).

Bezüglich der Profession der Fachkräfte gelten grundsätzlich die Standards der Sachleistungen. Je nach Art und Ausmaß der Behinderung und den vereinbarten Zielen ist auch der Einsatz von nichtprofessionellen Kräften und ehrenamtlich Tätiger wünschenswert und immer vorrangig zu nutzen. Gemäß § 2 Abs. 1 SGB XII können im Rahmen des Persönlichen Budgets keine Leistungen an Angehörige ausgezahlt werden.

Wir empfehlen die Unterscheidung in drei Leistungsgruppen mit folgenden möglichen Leistungsinhalten:

| Leistungsgruppe | Leistungsinhalt |
|--|--|
| Fachkräfte - u. a. Sozialarbeiter, Erzieher, HEP | - pädagogische Förderung/ psychosoziale Betreuung |
| Hilfskräfte/Assistenz - Hilfskräfte angestellt bei sozialen Diensten | - Hilfe bei der Haushaltsführung, beim Einkaufen, Begleitung bei Freizeit, Behördengänge |
| Laienhelfer - soziales Umfeld, z. B. Nachbarn oder Bekannte | - Begleitung, allgemeine Unterstützung |

Die o. g. Leistungsgruppen und -inhalte verstehen sich als Orientierung und sind stets dem Einzelfall anzupassen bzw. können auch kombiniert werden. Bei allen Leistungsgruppen ist auf die Zahlung des Mindestlohns zu achten.

3.4 Zielvereinbarung

3.4.1 Anforderung an die Zielvereinbarung

Der Abschluss einer Zielvereinbarung ist zwingend notwendige Grundlage, um den Verwaltungsakt für eine Leistung als Persönliches Budget erlassen zu können (§ 3 Abs. 5 BudgetV).

Eine Zielvereinbarung nach Aktenlage oder alleinig auf Grund Informationen Dritter widerspricht dem dialogischen Grundgedanken einer gemeinsamen Formulierung der notwendigen Teilhabeleistungen und den entsprechenden Zielsetzungen.

Der Leistungsträger schließt mit der Antrag stellenden Person eine Zielvereinbarung ab. Sie ist das Ergebnis des Hilfebedarfsfeststellungsverfahrens und des Budgetgesprächs und enthält Regelungen zu folgenden Mindestanforderungen gemäß § 4 Budgetverordnung:

- Die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele,
- die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs sowie
- die Qualitätssicherung.

Es wird empfohlen, dass das Protokoll des Budgetgesprächs zum Bestandteil der Zielvereinbarung gemacht wird, denn darin sind der individuelle Hilfebedarf und die Ziele formuliert.

Folgende Aspekte können darüber hinaus Inhalt der Zielvereinbarung sein:

- Regelungen hinsichtlich der qualitativen Voraussetzungen des Leistungserbringers,
- Budgetberatung und -unterstützung,
- Regelungen zum Umgang mit Budgetresten,
- Folgen bei Nichteinhaltung der Zielvereinbarung.

Eine Musterzielvereinbarung liegt als Anlage 2 bei.

3.4.2 Geltungsdauer/ Budgetreste

Die individuellen Förder- und Leistungsziele werden im Rahmen der Zielvereinbarung individuell vereinbart und sollten in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Bei Neuansträgen wird ein Zeitraum von einem Jahr empfohlen, was einerseits gerade in der Startphase eines neuen Persönlichen Budgets zu einer gewünschten Steigerung der zeitlichen Flexibilität des Budgeteinsatzes für den Budgetnehmer und andererseits zu einer Verwaltungsentlastung führt, ohne dabei die notwendige Erforderlichkeit eines Nachweises aus den Augen zu verlieren.

Nur in Einzelfällen sollten situationsbezogen kürzere Abstände oder ein Zeitraum bis zu zwei Jahren vereinbart werden. Eine Anpassung kann u.a. dann angezeigt sein, wenn sich aus der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets oder im jeweiligen Verlauf neue Erkenntnisse ergeben, die individuellen Verhältnisse sich geändert haben oder neue, für die Teilhabe wesentliche Entwicklungen (z. B. gesetzliche Grundlagen, Leitlinien, höchstrichterrechtliche Rechtsprechung, etc.) ergeben haben. In der Regel soll das Bedarfsfeststellungsverfahren für laufende Leistungen im Abstand von zwei Jahren wiederholt werden (§ 3 Abs. 6 BudgetV).

Befindet sich der Budgetnehmer während des Bewilligungszeitraums in einer stationären Rehabilitationsmaßnahme wird empfohlen, die Leistung für einen Zeitraum von bis zu 30 Tagen weiter zu gewähren. Dauert der Aufenthalt länger als 30 Tage ist zu prüfen, inwieweit das Budget verringert werden sollte bzw. für einen gewissen Zeitraum ruht. Hierbei sind arbeitsrechtliche Regelungen zu beachten (siehe Arbeitgebermodell).

Bei Budgetresten wird empfohlen, die Übertragung bis zu einer Höhe eines Monatsbudgets in den nächsten Bemessungszeitraum zuzulassen, soweit eine zweckgebundene Verwendung nachträglich möglich ist. Somit kann der Einsatz einer „eisernen Reserve“ z. B. in Krisenzeiten helfen, um das System zu stabilisieren und eine kurzfristig notwendige Anpassung des Budgets zu vermeiden.

Nach Beendigung der Leistung sollten Budgetreste grundsätzlich zurückgefordert werden.

3.4.3 Nachweisführung

Regelungen über die Nachweisführung gehören zu den inhaltlichen Mindestanforderungen einer Zielvereinbarung. Um sicherzustellen, dass das zur Verfügung gestellte Budget ausreichend ist und für die Erreichung der Teilhabeziele eingesetzt wird, wird empfohlen, dass regelmäßig zwischen Leistungsträger und Budgetnehmer Vereinbarungen zu den Verwendungsnachweisen zu treffen sind. Ausgehend von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit sollte die Ausgestaltung der Nachweisführung möglichst in einer einfachen und unbürokratischen Form in Abhängigkeit von Art und Höhe der Leistung und dem notwendigen Hilfebedarf durchgeführt werden. Hier sollten Budgethöhe und Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dabei sollten immer die Möglichkeiten geprüft werden, einen Verwendungsnachweis über einen Teilbetrag oder die komplette Budgethöhe zu vereinbaren oder ausnahmsweise auch komplett darauf zu verzichten.

Es wird empfohlen z. B. für den Bereich Mobilität oder Freizeit soweit wie möglich auf Verwendungsnachweise zu verzichten, insbesondere dann, wenn die Budgethöhe nicht mehr als 200 Euro pro Monat beträgt.

Als mögliche Verwendungsnachweise kommen insbesondere hinreichend bestimmbar Verträge (z. B. Arbeitsverträge), Quittungen, Rechnungen aber auch hilfsweise Kontoauszüge in Frage. Deren Vorlage sollte, je nach Verabredung in der Zielvereinbarung, mit deren Fortschreibung, mindestens jedoch kalenderjährlich erfolgen. Aus begründetem Anlass ist eine Einzelprüfung immer möglich - darauf sollte jedoch der Budgetnehmer zu Beginn des Budgetzeitraums ausdrücklich hingewiesen werden.

3.4.4 Budgetberatung und Budgetunterstützung

Beratung bezieht sich auf alle im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets bestehenden leistungsrechtlichen Fragen (**Budgetberatung**). Eine Budgetberatung durch den zuständigen Leistungsträger ist für den Budgetnehmer kostenfrei. Weitere Ansprechpartner sind die Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation und Beratungsangebote von Wohlfahrtsverbänden.

Persönliche Budgets werden gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 SGB IX so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann.

Unterstützung bezieht sich in diesem Zusammenhang vor allem auf den Verwaltungs-/Regiebedarf bei der Umsetzung des Persönlichen Budgets (**Budgetunterstützung**). Dazu gehören beispielsweise der Abschluss von Arbeitsverträgen, Gestaltung von Dienstplänen und Lohnabrechnungen. Für eine Budget-

tunterstützung können z. B. Angebote von Verbänden der Selbsthilfe für Menschen mit Behinderung genutzt werden. Der Leistungsträger leistet keine Budgetunterstützung.

Ein Persönliches Budget sollte nicht an der Realisierung bzw. Finanzierung einer kurzfristigen Budgetunterstützung scheitern. Deshalb wird in begründeten Einzelfällen und gerade zum Beginn eines Persönlichen Budgets empfohlen, je nach Dauer und Höhe des Hilfebedarfs und den zur Verfügung stehenden Hilfsangeboten im sozialen Umfeld, die Unterstützungsleistung gesondert im Rahmen der Ermessensentscheidung des örtlichen Sozialhilfeträgers in der Budgetbemessung zu berücksichtigen und entsprechend in der Zielvereinbarung auszuweisen. Führt diese Berücksichtigung der Unterstützungsleistung zu einer Überschreitung der Kosten der Sachleistung, so kann das Persönliche Budget nicht nur mit Hinweis hierauf versagt werden.

3.4.5 Qualitätssicherung

Die Regelungen zur Qualitätssicherung sind Mindestbestandteil einer Zielvereinbarung. Der Schwerpunkt sollte hierbei auf der Überprüfung der Ergebnisqualität liegen, insbesondere darauf, ob und in welchem Umfang die mit dem Persönlichen Budget beabsichtigten Ziele erreicht wurden.

Es empfehlen sich dafür folgende Fragestellungen:

- Wie zufrieden sind Sie mit dem Persönlichen Budget? Haben Sie die Unterstützung erhalten, die sie brauchten?
- Konnten die vereinbarten Ziele erreicht werden?
- War die Planung realistisch?
- Ist die Hilfeleistung angemessen und der Leistungserbringer geeignet?
- Gibt es Veränderungsbedarf?

3.4.6 Bescheid/Kündigung

Wenn die Zielvereinbarung abgeschlossen ist, erlässt der Leistungsträger den Verwaltungsakt in Form eines Bescheides (siehe Anlage 3 – Bescheid Muster) und erbringt die Leistung.

Die Budgetverordnung regelt im § 4 Abs. 2, dass sowohl die antragstellende Person als auch der Leistungsträger die Zielvereinbarung aus einem wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen können, wenn ihnen die Fortsetzung nicht zumutbar ist. Das kann für den Antragsteller die persönliche Lebenssituation und für den Leistungsträger die Nichteinhaltung von Nachweispflichten, insbesondere hinsichtlich des Nachweises zur Bedarfsdeckung und der Qualitätssicherung sein. Im Falle der Kündigung wird der Verwaltungsakt aufgehoben.

3.5 Auftragsmodell/Arbeitgebermodell

Zwischen dem Budgetnehmer und dem Anbieter oder Beschäftigten wird ein privatrechtlicher Auftrags- oder Arbeitsvertrag geschlossen. Dem Budgetnehmer wird hierbei die Schriftform empfohlen.

Er hat dabei zwei Möglichkeiten sein Budget einzusetzen. Er kann entweder als Kunde Dritte mit der Leistungserbringung beauftragen oder sie als Arbeitgeber direkt beschäftigen.

Beim **Auftragsmodell** schließt der Budgetnehmer direkt einen Vertrag mit einem Leistungsanbieter, der die individuell notwendige Unterstützungsleistung anbietet. Der Leistungsträger kann den Leistungsanbieter um Angaben zu beruflicher Qualifikation, Kurzkonzeption des Angebotes und Darlegung der Vertretungsregelungen bitten, um ein Mindestmaß an Qualität sicherzustellen, soweit keine Leistungs- und Entgeltvereinbarung vorliegt.

Beim **Arbeitgebermodell** schließen die Budgetnehmer Arbeitsverträge mit ihren Leistungsanbietern (i. d. R. mit einzelnen Personen) ab und werden somit zum Arbeitgeber. Durch das entstehende Beschäftigungsverhältnis entsteht Sozialversicherungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 SGB IV. Dem Budgetnehmer ist zu empfehlen, sich über die Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu informieren. Häufig handelt es sich hier um einen Minijob, bei dem haushaltsnahe Dienstleistungen erbracht werden. Dabei ist zu beachten, dass alle anfallenden Nebenkosten (z. B. Krankenversicherungsbeitrag), auch wenn es über einen Minijob hinausgeht, aus dem Budget zu finanzieren sind.

Die Einstellung einer selbst beschäftigten Kraft muss bei einer vereinbarten Entlohnung bis 450,00 Euro/monatlich vom Budgetnehmer bei der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemeldet werden.

Bei einer höheren Vergütung verbunden mit einer Steuer- und Versicherungspflicht ist die Meldung der Betriebsaufnahme an alle zuständigen Stellen vorzunehmen (Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Krankenkasse, Unfall- und Haftpflichtversicherung). Dem Budgetnehmer obliegen somit in vollem Umfang die Pflichten des Arbeitgebers. Die entsprechenden arbeitsrechtlichen Regelungen sind zu beachten.

Der Budgetnehmer hat demnach sowohl die Arbeiten der Lohnbuchhaltung, Finanzbuchhaltung als auch die Abwicklung der Lohnauszahlungen sicher zu stellen und die Abführung der Lohnsteuer sowie der Sozialversicherungsabgaben zu überwachen. Er kann diese Arbeiten einem Lohnbuchhalter oder einer geeigneten Stelle übertragen. Die Kosten, die hierfür entstehen, sind aus dem Budget zu finanzieren. Nur in begründeten Einzelfällen kann der örtliche Sozialhilfeträger im Rahmen einer Ermessensentscheidung die Kosten für ein zu beauftragendes Steuerbüro oder einen anderen Anbieter übernehmen (z. B. wenn mehrere Personen angestellt werden). Die hierfür entstehenden Kosten sollten den Satz eines Steuerbüros nicht übersteigen (i. d. R. 30 Euro/Monat; Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen).

In beiden Modellen ist es möglich mehrere Verträge mit mehreren Anbietern einzugehen oder auch beide Modelle zu kombinieren. Zum Beispiel könnte man einen Nachbarn als Haushaltshilfe auf Minijob-Basis anstellen und einen weiteren Anbieter mit der Fahrt zur Werkstatt beauftragen.